
S 12 SO 27/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 SO 27/21
Datum	16.07.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 180/21
Datum	18.10.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Kommunikation des Klägers mit dem Beklagten per E-Mail im Streit.

Der 1962 geborene Kläger steht seit Jahren beim Beklagten im Bezug von Leistungen nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches – Sozialhilfe (SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, wobei an Einkünften allein seine Rente zur Anrechnung gelangt, die er von der Deutschen Rentenversicherung bezieht. Der Kläger ist schließlich mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 70 schwerbehindert und verfügt über das Merkzeichen G.

Gegen einen ihm erteilten Leistungsbescheid des Beklagten vom 27. Januar 2021 legte der Kläger noch am 27. Januar 2021 per einfacher E-Mail Widerspruch ein, worauf ihm der Beklagte noch mit Schreiben vom 27. Januar 2021 mitteilte, dass

der Widerspruch als unzulässig zurückgewiesen werden müsste, da die Widerspruchseinlegung per einfacher E-Mail erfolgt sei. Gemäß [Â§ 84 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) sei der Widerspruch binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden sei, schriftlich, in elektronischer Form nach [Â§ 36a Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil \(SGB I\)](#) oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen habe. Nach [Â§ 92 SGG](#), der die Anforderungen an den Inhalt einer Klageschrift normiere, werde zwar überwiegend gefordert, dass an den Widerspruch keine höheren Anforderungen gestellt werden könnten als an die Klage. Gemäß [Â§ 60a Abs. 1 SGG](#) könnten die Beteiligten einem Gericht auch elektronische Dokumente übermitteln, soweit dies für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung der Bundesregierung oder der Landesregierung zugelassen worden sei. Nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften sei das Einreichen von elektronischen Dokumenten jedoch lediglich bei den entsprechenden Gerichten und Staatsanwaltschaften zulässig. Für Dokumente, die, wie der Widerspruch, einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstünden, sei eine qualifizierte elektronische Signatur nach [Â§ 2 Nr. 3](#) des Signaturgesetzes (SigG) vorgeschrieben. Diesem Erfordernis entspreche die E-Mail des Klägers nicht. Qualifizierte elektronische Signaturen seien elektronische Signaturen, die auf einem zum Zeitpunkt der Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt würden. Trotz der Verfügbarkeit moderner Kommunikationsmittel und dem sich allgemein durch Benutzerfreundlichkeit und fehlender Formstrenge auszeichnenden sozialrechtlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren müssten für die Wirksamkeit der Widerspruchseinlegung zur Sicherung der Authentizität- und Sicherungsfunktion besondere Anforderungen erfüllt sein. Für den Widerspruchsgegner müsse erkennbar sein, dass der Widerspruch vom Widerspruchsführer herrühre und dieser die Widerspruchsschrift wissentlich und willentlich in den Verkehr gebracht habe. Diese Sicherung der Authentizität sei durch einfache E-Mails nicht gewährleistet. Der Absender sei nicht ausreichend sicher identifizierbar und es bestehe eine größere Gefahr von Missbrauch und Täuschung durch Unbefugte.

Hierauf hat der Kläger am 23. März 2021 Klage vor dem Sozialgericht in Kassel erhoben, mit der er u.a. einerseits die Verpflichtung des Beklagten begehrt, mit ihm generell per einfacher E-Mail zu kommunizieren und es ihm andererseits gleichzeitig erlaubt werde, formgebundenen Schriftverkehr, wie z.B. bei der Einlegung von Widersprüchen, mit dem Beklagten per einfacher E-Mail zu führen.

Der Beklagte ist der Klageerhebung entgegengetreten. Die gesetzlich normierte Schriftform des Widerspruchs gemäß [Â§ 36 a SGB I](#) könne im formgebundenen Schriftverkehr durch eine elektronische Form nur ersetzt werden, wenn die E-Mail eine qualifizierte elektronische Signatur enthalte, wobei klarstellend der Hinweis erlaubt sei, dass dem Kläger insoweit nicht generell jede elektronische Kommunikation per einfacher E-Mail mit der Fachabteilung des Beklagten verwehrt sei. Gerade bezogen auf den Kläger habe sich die E-Mail-Kommunikation zwischen ihm und der Fachverwaltung bewährt. Besonderheiten seien aber im Falle

rechtserheblicher Erklärungen zu beachten, für die gesetzlich ein Schriftformerfordernis vorgesehen sei, wie z. B. die Einlegung eines förmlichen Widerspruchs. Ferner sei der Kläger darauf hinzuweisen, dass dem Schriftformerfordernis des Widerspruchs auch ein schlichtes Telefax genüge, wie es von ihm selbst in Fällen der Klageerhebung beim Sozialgericht Kassel bereits wiederholt praktiziert worden sei.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

den Beklagten zu verpflichten, mit ihm als Leistungsempfänger nach dem SGB XII generell per einfacher E-Mail zu kommunizieren und es ihm gleichzeitig und insbesondere zu erlauben, formgebundenen Schriftverkehr, wie z. B. bei der Einlegung von Widersprüchen, per einfacher E-Mail zu führen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben des Kammervorsitzenden vom 28. Mai 2021, dem Beklagten zugestellt am 31. Mai 2021, dem Kläger am 4. Juni 2021, sind die Beteiligten darauf hingewiesen worden, dass beabsichtigt sei, den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid im Beschlussbesetzung ohne ehrenamtliche Richter zu entscheiden, wobei den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des vorgenannten Schreibens gegeben worden ist. Der Beklagte hat sich anschließend mit einer entsprechenden Entscheidung ausdrücklich einverstanden erklärt. Der Kläger hat mit Eingang am 7. Juni 2021 weiter zur Sache Stellung genommen, gleichzeitig aber auch unbestimmt Fristverlängerung beantragt. Der Beklagte hat anschließend nochmals darauf hingewiesen, dass entgegen dem Kläger diesem nicht jedwede elektronische Kommunikation per einfacher E-Mail mit der Fachverwaltung des Beklagten verwehrt sei, sondern lediglich für förmliche Rechtsbehelfe (beispielsweise einem Widerspruch), für die gesetzlich ein Schriftformerfordernis vorgesehen sei, eine entsprechende Erklärung auf der Grundlage einer einfachen E-Mail nicht zulässig sei, wobei das Gericht den Kläger unter dem 11. Juni 2021 schließlich Fristverlängerung bis 5. Juli 2021 (Eingang bei Gericht) gewährt hat und sich der Kläger dann mit Eingang am 30. Juni 2021 dann nochmals äußert hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere wegen des jeweiligen weiteren Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte insgesamt; ebenso wird Bezug genommen auf den im Rechtsstreit S 12 SO 21/21 beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten, dessen wesentlicher, den vorliegenden Rechtsstreit betreffender Inhalt gleichfalls Gegenstand der getroffenen Entscheidung war.

Entscheidungsgründe

Der Rechtsstreit konnte gemäß [§ 105 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)

ohne mÄ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid im Beschlussbesetzung â ohne ehrenamtliche Richter â entschieden werden, nachdem die Beteiligten zuvor entsprechend angehÄ¼rt worden sind, ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingerÄ¼mt worden ist, die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÄ¼chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt darÄ¼ber hinaus, so wie dies fÄ¼r die Entscheidung auf der Grundlage des Vorbringens der Beteiligten in der vorliegenden Fallgestaltung allein rechtlich relevant ist, geklÄ¼rt ist. Der Gerichtsbescheid wirkt insoweit als Urteil ([Ä 105 Abs. 3 1. Halbsatz SGG](#)).

Die zulÄ¼ssige Klage ist aus den GrÄ¼nden der AusfÄ¼hrungen des Beklagten im Schreiben vom 27. Januar 2021 und den weiteren AusfÄ¼hrungen des Beklagten im Klageverfahren hierzu unbegrÄ¼ndet. Die insoweit geltend gemachten AnsprÄ¼che stehen dem KlÄ¼ger nicht zu, wobei sich die Kammer die AusfÄ¼hrungen des Beklagten zu alledem zu eigen macht, vollinhaltlich auf diese AusfÄ¼hrungen Bezug nimmt und insoweit gemÄ¼Ã [Ä 136 Abs. 3 SGG](#) von einer weiteren ausfÄ¼hrlicheren Darstellung der EntscheidungsgrÄ¼nde absieht. Gerade wenn sich der KlÄ¼ger insoweit rÄ¼hmt, gelernter Fachjournalist fÄ¼r IT-Technik mit langjÄ¼hriger Berufserfahrung zu sein, sollten ihm Sinn und Zweck qualifizierter elektronischer E-Mails und deren Bedeutung fÄ¼r einen sicheren Rechtsverkehr bekannt sein, ohne dass dies nicht zuletzt im Hinblick auf die sich jÄ¼ngst hÄ¼ufenden Hackerangriffe auf Institutionen o. Ä. fÄ¼r einen ehemaligen Fachjournalisten fÄ¼r IT-Technik weiterer ErlÄ¼uterung bedarf (Zum Erfordernis der Verwendung elektronisch qualifizierter E-Mails im formgebundenen Rechtsverkehr vgl. auch Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 14. November 2017 â [L 11 AS 650/17](#) â, juris; Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Gerichtsbescheid vom 02. Mai 2019 â [7 K 7019/19](#) â, juris; Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 11. Juli 2007 â [L 9 AS 161/07 ER](#) â, juris; SG Neuruppin, Gerichtsbescheid vom 20. Februar 2020 â [S 20 KR 333/19](#) â, juris; SG Neuruppin, Gerichtsbescheid vom 19. April 2021 â [S 26 AS 1133/20](#) â, juris; [Ä 84 SGG](#) jurisPK-SGG / Gall, Rdnr. 14; [Ä 65a SGG](#) jurisPK-SGG / StÄ¼bler, Rdnr. 17; Lilge in Lilge/Gutzler, SGB I, 5. Aufl. 2019, [Ä 36a SGB 1](#) Elektronische Kommunikation, Rdnr. 12ff).

Die Klage war nach alledem abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt [Ä 193 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 01.12.2023

Zuletzt verÄ¼ndert am: 23.12.2024